

**Eigenbetriebssatzung „Abwasserbeseitigung Rudersberg“
vom 20.10.1998**

Rechtsgrundlage:

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes

Satzung erlassen durch GR-Beschluß vom 20.10.1998, § 9 Ö.
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“
Nr. 44 vom 29.10.1998.
In Kraft getreten am 01.01.1999

Änderung durch GR-Beschluss vom 23.02.2021
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“
Nr. 10 vom 11.03.2021.
In Kraft getreten am 12.03.2021.

Eigenbetriebssatzung „Abwasserbeseitigung Rudersberg“ vom 20.10.1998

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 20.10.1998 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rudersberg wird ab 01.01.1999 unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Rudersberg“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3

Stammkapital

Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.

§ 4

Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß §12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.